

Wie wende ich das HeimAufG an?

Ärztin oder Arzt/Pflege- und Betreuungspersonal analysiert die Gefährdungssituation

Lösungsmöglichkeiten und Alternativen zur Freiheitsbeschränkung werden überlegt und dokumentiert

Freiheitsbeschränkung scheint unabwendbar

Ärztin oder Arzt/Pflegeperson/pädagogische Leitung ordnet an und klärt die betroffene Person auf

Freiheitsbeschränkung erfolgt

Ärztin oder Arzt/Pflege- und Betreuungspersonal dokumentiert

Anordnende Person informiert Einrichtungsleitung

Einrichtungsleitung meldet an die Bewohnervertretung

BewohnervertreterIn überprüft die Freiheitsbeschränkung und interveniert situationsbezogen

Einrichtung evaluiert regelmäßig und beendet die Freiheitsbeschränkung bei Wegfall einer der Voraussetzungen

Einrichtung meldet Freiheitsbeschränkung bei Aufhebung oder Entlassung ab

VertretungsNetz

VertretungsNetz hat den Auftrag, Menschenrechte zu schützen.

Wir setzen uns für die Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein. Seit 1980 arbeiten wir im Auftrag des Justizministeriums.

Bei VertretungsNetz gibt es neben der Bewohnervertretung noch zwei weitere Fachbereiche: die Erwachsenenvertretung und die Patientenanwaltschaft. Die Grundlage für die Arbeit sind drei Gesetze: das Heimaufenthaltsgesetz, das Erwachsenenschutzgesetz und das Unterbringungsgesetz.

Wo erhalten Sie weitere Auskünfte?

Im Detail können Sie sich bei der Bewohnervertretung beraten lassen. Die Adressen der Büros der BewohnervertreterInnen finden Sie auf unserer Website www.vertretungsnetz.at.

Impressum

Dr. Peter Schlaffer, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. OG
verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at
Juli 2018

Bewohner- vertretung Fragen und Antworten zum Heimaufenthaltsgesetz

Einrichtungen, in denen Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ständig gepflegt oder betreut werden können, fallen unter die Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes.

Was ist das Ziel dieses Gesetzes?

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein Grundrecht und wird als solches von der österreichischen Verfassung besonders geschützt. Freiheitsbeschränkungen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflege- und Betreuungseinrichtungen vorgenommen werden, schränken dieses Grundrecht ein. Es handelt sich dabei um einen massiven Eingriff in die persönlichen Rechte eines Menschen. Daher braucht es klare Regeln, unter welchen Bedingungen eine Freiheitsbeschränkung zulässig ist.

Das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) hat zwei zentrale Ziele:

- Es schützt die Freiheitsrechte von Menschen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Krankenhäusern und
- es schafft einen klaren rechtlichen Rahmen für alle, die dort Freiheitsbeschränkungen vornehmen.

Was ist eine Freiheitsbeschränkung?

Das Gesetz nennt mechanische, elektronische und medikamentöse Beschränkungen der Bewegungsfreiheit oder deren Androhung. Dazu gehören:

- Einsatz von Bettgittern (Seitenteile)
- Fixierung am Bett oder Rollstuhl
- Versperren von Türen oder Codierungssysteme
- Hindern am Verlassen der Einrichtung
- Fest- und Zurückhalten
- Gabe von sedierenden Medikamenten

Unter welchen Voraussetzungen darf eine Person auf Basis des HeimAufG in ihrer Freiheit beschränkt werden?

- Eine intellektuelle Beeinträchtigung oder psychische Erkrankung muss vorliegen und in Zusammenhang damit eine
- ernstliche, erhebliche und akute Selbst- oder Fremdgefährdung,
- die Beschränkung ist angemessen, geeignet und unerlässlich zur Gefahrenabwehr,
- es ist keine andere gelindere oder schonendere Maßnahme oder Alternative möglich.

Alle diese Punkte müssen gleichzeitig erfüllt sein und dokumentiert werden.

Die Freiheitsbeschränkung darf nur unter Einhaltung fachgemäßer Standards und unter möglichster Schonung der betroffenen Person vorgenommen werden.

Wer ordnet eine Freiheitsbeschränkung an?

Abhängig von der Art der Freiheitsbeschränkung ordnet sie eine Ärztin/ein Arzt, eine diplomierte Pflegeperson oder pädagogische Leitung an.

Wer ist von einer Freiheitsbeschränkung zu informieren?

Die anordnende Person muss den von einer Freiheitsbeschränkung betroffenen Menschen in geeigneter Weise über den Grund, die Art, den Beginn und die Dauer der Freiheitsbeschränkung informieren und aufklären.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einholung erforderlicher ärztlicher Dokumente und für die Verständigung der zuständigen VertreterInnen (BewohnervertreterInnen, ErwachsenenvertreterInnen, die selbstgewählten VertreterInnen, Obsorgeberechtigte, Vertrauensperson laut Heimvertrag) verantwortlich.

Auch wenn eine entscheidungsfähige Person einer Freiheitsbeschränkung zustimmt, muss diese gemeldet werden.

Wann ist eine Freiheitsbeschränkung aufzuheben?

Sofort, wenn eine der Voraussetzungen gemäß HeimAufG nicht mehr vorliegt, oder nach einer Gerichtsentscheidung, durch die eine Freiheitsbeschränkung für unzulässig erklärt wurde.

Wer sind BewohnervertreterInnen?

Als BewohnervertreterInnen setzen wir uns dafür ein, dass betreute Menschen nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden. Wir schützen Menschenrechte und arbeiten im Auftrag des Justizministeriums.

Die BewohnervertreterInnen wahren das Grundrecht auf persönliche Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen sowie Krankenanstalten. Die Basis unserer Arbeit ist das Heimaufenthaltsgesetz.

Wir überprüfen Freiheitsbeschränkungen, regen an, Alternativen zu erproben und stellen, wenn nötig, beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung.

Im gerichtlichen Überprüfungsverfahren vertreten wir die Interessen der Bewohnerin/des Bewohners. Wir wollen damit einen Beitrag zu einem möglichst selbstbestimmten Leben in Betreuungseinrichtungen leisten.